UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

XLIX. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Betke Werben ein Freigut in Schönfließ, am 24. April 1463.

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-55515

Visual Library

vnnser lieben frawen tage Concepcionis, Nach Cristi vnnsers lieben hern geburt virtzehundert (sic) vnd dornach In dem Sechtzigstem Jaren.

Nach dem Originale im Besitz der Stadt Mohrin aus von Hackwitz'scher Abschrift.

XLIX. Kurfürst Friedrich bestätigt dem Betke Werben ein Freigut in Schönfließ, am 24. April 1463.

Wir Friderich, von Gotts gnaden Marggraue zu Brandenburg, Kurfürste etc., bekennen öffentlich vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen. Als denn die deutzschen Hern vor vnsern Zyten, ehe die Newe marck an vns qwam, vnsern Raht vnd lieben getrewen Betke Werben sein Hauss vnd Hoff mit sechs freien Hufen, die hoffe hufen genant, zu seinem Libe quitt vnd frey, vnd wir ihn darnach, so wir die Newenmarck wieder zu vnsern händen brachten, ihm dasselbe so wieder zu bestettigen vnd noch zwe hufen auch im hofe felde datzu geben, auch mit solcher freyheit, als er die andern hatte; so haben wir nu angesehen vnd eigentlich erkant getrewe fleissige dinste, die vns der genante Betke nützlich vnd fleissiglich getan hat, täglich thut vnd hinfürder in zukünfftigen Zeiten thun sol. Darum, auch von besunder Gunst vnd Gnade wegen, haben wir ihm vnd seinen rechten Lehens Erben sulch sein Hauss vnd hoff zu Schowenflyss mit samt den achten obgeschrieben hufen quit, ledig vnd auch schoss, Wache, Börgergerechtigkeit vnd sust allen vnpflichten frey, zu rechtem Manlehn gnädiglich gegeben vnd verlyhen haben, wir geben vnd verleihen ihn das so gegenwärtig mit Krafft vnd Macht dies Brieues, das alles zu rechten Manlehen frey bewohnen, haben, besitzen vnd sich des nach ihrem Besten Nutz vnd Frommen gebruchen sollen vnd mögen, vor jedermenniglich gantz vngehindert, jederman vnschedlich an seinen Rechten. Doch sollen sie vns davon halden, thun vnd dienen vnd so offt das Not ist, empfahen, als Lehngüter Recht vnd Gewohnheit ist, ohn Geuerde. Wir thun auch dem genanten Betken die Gnade, dass er sein Lebtage in vnsern höltzern, der Rehagen vnd die Eickheide genant, zu seiner Behuff vnd Noturfft Fewr vnd Bawholtz, so viel ihn des Behuff vnd not ist, lassen hawen vnd gewinnen mag, vor vns, vnser Erben vnd Nachkomen vnd einem Jederman gantz vngehindert. Zu Urkundt etc. Datum in vnser Stadt Arnswalde, am Sontage Misericordia Domini, LXIII.

Aus dem Steinwehr'schen Diplomatarium der Universitätsbibliothek in Breslau.